(0)

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 25.

(Nr. 11607.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau. Vom 27. September 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Amtsdauer der gegenwärtig im Amte befindlichen Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau wird bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. September 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Michaelis. v. Breitenbach. Sydow. Helfferich.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn.
Drews. Schmidt. Hergt.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Oktober 1917.

(Nr. 11608.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing. Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Elbing durchzuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Grunderwerb für den Ausbau des Elbingflusses stattfindet.

Berlin, den 20. September 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11609.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt. Vom 21. September 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt durch Erlaß des Staatsministeriums vom 11. September 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 21. September 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.